

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Verantwortlich: Sigrid Karck
Ausgabe - Nr.: 22/2024
ausgegeben am: 22.03.2024

Wahlbekanntmachung

I.

Am Sonntag, dem 09. Juni 2024, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und in Rheinland-Pfalz zugleich die Kommunalwahlen einschließlich der Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher statt.

Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.

II.

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein ist in 102 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlräume sind in nachfolgenden Gebäuden eingerichtet. Die mit "J" gekennzeichneten Wahlgebäude verfügen über einen barrierefreien Zugang zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für körperlich beeinträchtigte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen:

Lfd. Nr.	Stimmbezirke	Barrierefreiheit	Wahlgebäude	Straße	PLZ	Ortsbezirk
1	1111,1114	J	Berufsschule Wirtschaft II	Bismarckstraße 39	67059	Südliche Innenstadt
2	1116,1122	J	Erich Kästner Schule	Bahnhofstraße 52	67059	Südliche Innenstadt

3	1211,1212, 5111	J	Albert-Schweitzer Schule	Georg-Herwegh-Straße 9	67061	Südliche Innen- stadt
4	1221,1231, 1233,1235, 1241	J	Berufsschule Wirt- schaft I	Mundenheimer Straße 220	67061	Südliche Innen- stadt
5	1223,1224, 1225	N	Wittelsbachschule	Wittelsbachstraße 73	67061	Südliche Innen- stadt
6	1311,1314, 1316	J, nur 1316	Gräfenauschule	Gräfenaustraße 32	67063	Nördliche Innen- stadt
7	1323,1325, 1326	J	Goetheschule	Goethestraße 19	67063	Nördliche Innen- stadt
8	1411,1412	J Rampe	Theodor-Heus- Gymnasium	Freiastraße 10	67059	Nördliche Innen- stadt
9	1512,1513, 1514,1516	N	Luitpoldschule	Luitpoldstraße 37	67063	Friesenheim
10	1515,1581	J	Albert-Einstein- Grund- u. Real- schule plus Lu-Frie- senheim	Sternstraße 159	67063	Friesenheim
11	1524,1526	J	Max-Planck-Gym- nasium	Leuschnerstraße 121	67063	Friesenheim
12	1521,1523, 1525	J	Albert-Einstein- Grund- u. Real- schule plus Lu-Frie- senheim	Leuschnerstraße 131	67063	Friesenheim
13	2113,2114, 2112,2123, 2111,2121, 2122	N	Goethe-Mozart- Schule	Kurt-Schumacher-Straße 38	67069	Oppau

14	2211,2212, 2216,2217	J	Lessingschule	Bgm.-Fries-Straße 1c	67069	Oppau
15	2213,2214	J Rampe	Wilh.-von-Humboldt- Gymnasium	Mühlaustraße 13	67069	Oppau
16	2341,2342, 2343,2344	J	Grundschule Pfungstweide	Budapester Straße 32	67069	Oppau
17	3112,3113, 3114,3116	J	Karl-Kreuter-Schule	Am Brückelgraben 91	67071	Oggersheim
18	3131,3132, 3192	J Sei- tentür	Festhalle Oggers- heim	Niedererdstraße 7	67071	Oggersheim
19	3133,3142	N	Schillerschule Og- gersheim	Wormser Straße 17	67071	Oggersheim
20	3134, 3145, 3136	N	Adolf-Diesterweg Realschule plus	Adolf-Diesterweg-Straße 65	67071	Oggersheim
21	3135,3149	J	Schloßschule Og- gersheim	Schnabelbrunnengasse 41	67071	Oggersheim
22	3143,3144, 3147	J Rampe	Langgewannschule	Adolf-Kolping-Straße 30	67071	Oggersheim
23	3511,3512, 3513,3519	J	Astrid-Lindgren Schule	Kurt-Kreiselmaier-Platz 1	67071	Ruchheim
24	4111,4112, 4113,4115	J	Ernst-Reuter-Real- schule plus	Schlesier Straße 56	67065	Gartenstadt
25	4121,4122, 4123,4124	N	Hochfeldschule	Leistadter Straße 45	67065	Gartenstadt
26	4131,4132, 4141,4142, 4143	J	IGS Ludwigshafen- Gartenstadt	Abteistraße 18	67065	Gartenstadt

27	4211,4212	J	Alfred-Delp-Schule	Schilfstraße 17	67067	Maudach
28	4213	J	Schloß Maudach	Von-Sturmfeder-Straße 3	67067	Maudach
29	4214,4216	J	Julius-Hetterich-Saal	Grünstadter Straße 2	67067	Maudach
30	5121	N	Schillerschule Mundenheim	Rheingönheimer Straße 103	67065	Mundenheim
	5131,5132, 5133,5137	J	Schillerschule Mundenheim	Nansteinstr.9		
31	5134, 5135	J	Förderschule Schillerschule	Wasgaustr. 1	67065	Mundenheim
32	5212,5213, 5214,5215	N	Mozartschule Rheingönheim	Hilgundstraße 21	67067	Rheingönheim
33	5216	J	Seniorenwohnheim Wälker	Hoher Weg 45	67067	Rheingönheim
34	Briefwahl	J	BBS Technik 1 und 2	Franz-Zang-Straße 3-7		

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 zugestellt wird, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

In den Wahlbezirken 1211, 2111, 2344, 3116, 5212 und 5215 wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. In diesen Wahlräumen werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in sechs Gruppen) vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Die 48 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 12.00 Uhr in den Berufsbildenden Schulen Technik 1 und 2, Franz-Zang-Straße 3 -7, 67059 Ludwigshafen zusammen.

III.

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen weißlich-grauen Stimmzettel mit dem Aufdruck "Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments".

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler dürfen keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

IV.

Die Wahlen zu den Ortsbeiräten und die Wahl zum Stadtrat werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts je einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind:

- einen orangefarbenen Stimmzettel für die Wahl zum Ortsbeirat,
- einen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat.

Jeder Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listennummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben ist; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirats bzw. Stadtrates zu wählen sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG).
6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder/jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber zwei Stimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG).

7. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen/Bewerbern einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin/jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin/vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG) gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 6 KWG). Bewerberinnen/Bewerbern, deren Namen von der Wählerin/vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

V.

Im Gebiet des Bezirksverbands Pfalz erhalten die Wählerinnen und Wähler einen beige-ockerfarbenen Stimmzettel für die Wahl zum Bezirkstag.

Der Stimmzettel für die Bezirkstagswahl enthält unter Listennummern das Kennwort der Partei oder Wählergruppe sowie die Namen und weitere Personalangaben der ersten fünf Bewerberinnen/Bewerber jeden Wahlvorschlags.

Die Wählerinnen und Wähler haben nur eine Listenstimme zur Kennzeichnung des Wahlvorschlags, den sie wählen wollen. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Listenstimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie ihre Stimme geben wollen.

VI.

In den Ortsbezirken werden die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und des Wohnorts mit Postleitzahl aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl am Sonntag, dem 23. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr statt.

VII.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel für jede Wahl so, dass bei der Stimmgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

VIII.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Kommunalwahlen wird am Montag, dem 10. Juni 2024, um 09.00 Uhr in den folgenden Verwaltungsgebäuden fortgesetzt:

1. Jaegerstraße 1
2. Jaegerstraße 1a
3. Rathausplatz 17
4. Rathausplatz 10 – 12
5. Berliner Platz 1 (Faktorhaus)
6. Bismarckstr. 63.

IX.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt, für die der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der kreisfreien Stadt oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Kommunalwahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die Briefwahlunterlagen (Amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG, müssen sie diese so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit für die Kommunalwahlen und die Europawahl endet um 18 Uhr.

X.

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Ludwigshafen am Rhein, den 22.03.2024

gez.

Jutta Steinruck
Stadtwahlleiterin

Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur
Wahl zum Europäischen Parlament
in der Bundesrepublik Deutschland am 09. Juni 2024

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Ludwigshafen am Rhein, 22.03.2024

gez.

Jutta Steinruck
Stadtwahlleiterin

Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

I.

Aufgrund der §§ 16 und 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit den §§ 23 und 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen

- des Stadtrats,
- der Ortsbeiräte sowie
- der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher

der Stadt Ludwigshafen am Rhein am 09. Juni 2024 auf.

Eventuell notwendig werdende Stichwahlen zu den Wahlen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher werden am Sonntag, dem 23. Juni 2024, durchgeführt.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen, Wahlvorschläge zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers auch von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Parteien und Wählergruppen können zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Wahlgebiets (dies ist für die Wahl des Stadtrates das Stadtgebiet Ludwigshafen und für die Wahlen der Ortsbeiräte sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher das Gebiet des jeweiligen Ortsbezirkes), Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebiets einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerinnen und Anhängern/Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Neu auftretende Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG müssen spätestens am Dienstag, dem 16. April 2024, bis 18 Uhr bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14 - 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes gemäß § 24 Abs. 1 KWO nachweisen.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV.) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der zuständigen Stadtwahlleiterin Frau Oberbürgermeisterin Jutta Steinruck, Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 20, 67012 Ludwigshafen am Rhein oder bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Büro OB, Jaegerstr.1, 67059 Ludwigshafen am Rhein eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

ab.

V.

Nimmt eine nicht im Landtag vertretene Partei oder Wählergruppe in der Stadt Ludwigshafen am Rhein an der Stadtratswahl und den Ortsbeiratswahlen teil, so erhält sie auf Antrag für jede Wahl, an der sie teilnimmt, dieselbe Listennummer. Im Antrag müssen die Kennwörter der Wahlvorschläge, für die dieselbe Listennummer beantragt wird, mit Angabe des Wahlgebiets, für das der jeweilige Wahlvorschlag gilt, und die Namen der jeweiligen Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin/ihrer Stellvertreters aufgeführt werden. Der Antrag ist von den Vertrauenspersonen aller beteiligten Wahlvorschläge zu unterzeichnen und möglichst frühzeitig, spätestens

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

bei der Stadtwahlleiterin (siehe Abschnitt IV) einzureichen.

VI.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 5 Abs. 1 KWG begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen veröffentlicht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

VII.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des **Stadtrates** der Stadt Ludwigshafen am Rhein sind 60 Ratsmitglieder zu wählen.

Bei den gleichzeitig stattfindenden Wahlen der **Ortsbeiräte** sind im Ortsbezirk

▪ Friesenheim	15 Ortsbeiratsmitglieder,
▪ Gartenstadt	15 Ortsbeiratsmitglieder,
▪ Maudach	7 Ortsbeiratsmitglieder,
▪ Mundenheim	11 Ortsbeiratsmitglieder,
▪ Nördl. Innenstadt (mit Nord/Hemshof u. West)	15 Ortsbeiratsmitglieder,
▪ Oggersheim	15 Ortsbeiratsmitglieder,
▪ Oppau (mit Edigheim u. Pfingstweide)	15 Ortsbeiratsmitglieder,
▪ Rheingönheim	7 Ortsbeiratsmitglieder,
▪ Ruchheim	7 Ortsbeiratsmitglieder und
▪ Südl. Innenstadt (mit Mitte u. Süd)	15 Ortsbeiratsmitglieder

zu wählen.

VIII.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des **Stadtrates** dürfen höchstens 120 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Für die Wahl des **Stadtrates** kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber, im Rahmen der genannten zulässigen Gesamtzahl, bis zu dreimal aufgeführt werden. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 250 zum Stadtrat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats des Ortsbezirkes

▪ Friesenheim	höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber,
▪ Gartenstadt	höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber,
▪ Maudach	höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber,
▪ Mundenheim	höchstens 22 Bewerberinnen und Bewerber,
▪ Nördl. Innenstadt (mit Nord/Hemshof u. West)	höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber,
▪ Oggersheim	höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber,
▪ Oppau (mit Edigheim u. Pfingstweide)	höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber,
▪ Rheingönheim	höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber,
▪ Ruchheim	höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber,
▪ Südl. Innenstadt (mit Mitte u. Süd)	höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber,

benannt werden.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl der **Ortsbeiräte** kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber, im Rahmen der genannten zulässigen Gesamtzahl, bis zu dreimal aufgeführt werden.

Für die Wahl der **Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher** darf jeweils nur **eine Bewerberin bzw. ein Bewerber** je Wahlvorschlag benannt werden.

Die Wahlvorschläge zu den Wahlen der Ortsbeiräte und zur Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers müssen jeweils von mindestens

- 100 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Friesenheim,
- 100 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Gartenstadt,
- 50 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Maudach,
- 80 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Mundenheim,
- 120 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Nördliche Innenstadt (mit Nord/Hemshof u. West),
- 120 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Oggersheim,
- 120 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Oppau (mit Edigheim u. Pfingstweide),
- 60 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Rheingönheim,
- 50 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Ruchheim,
- 150 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Südliche Innenstadt (mit Mitte u. Süd)

wahlberechtigten Personen des jeweiligen Ortsbezirks unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Jeder Wahlberechtigte darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV.) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IX.

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge enthalten den im Wortlaut abzudruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil in der jeweiligen Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl. Darüber hinaus hat die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei der personalisierten Verhältniswahl folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

X.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, Bescheinigungen der Wählbarkeit und Absichtserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, bei denen durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründet würde, sind bei der zuständigen Stadtverwaltung Büro OB Jaegerstr.1, 67059 Ludwigshafen am Rhein gegen Kostenerstattung erhältlich. Parteien und Wählergruppen erhalten auf Anforderung einen Abdruck des Bekanntmachungstextes.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der zuständigen Stadtwahlleiterin und von der zuständigen Stadtverwaltung kostenfrei abgegeben.

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

Ludwigshafen am Rhein, 22.03.2024

gez.

Jutta Steinruck
Stadtwahlleiterin

Bekanntmachung
der Stadtwahlleiterin der Stadt Ludwigshafen am Rhein zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis

I.

Am Sonntag, dem 09. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr finden die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers sowie der Ortsbeiräte und des Stadtrats und am Sonntag, dem 23. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr die etwaige Stichwahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers statt.

II.

Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis **zum 03. Mai 2024, 12 Uhr**, bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1 a der Kommunalwahlordnung gestellt werden. Antragsvordrucke können Sie bei der (Bismarckstr. 21, 67059 Ludwigshafen, EG, Infotheke) erhalten.

Ludwigshafen am Rhein, den 22.03.2024

gez.

Jutta Steinruck
Stadtwahlleiterin

Öffentliche Mitteilung
über die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters
(Berichtigung der Flächenangabe)

In der Gemarkung **Oggersheim** wurden die Flächenangaben des Liegenschaftskatasters bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken aufgrund einer neuerlichen Auswertung des Zahlennachweises durch den Fortführungsnachweis **SQ 26186/2024** aktualisiert.

Flurstück	neue Fläche	bisherige Fläche	Flurstück	neue Fläche	bisherige Fläche
1550/4	572 m ²	620 m ²	3265/3	1238 m ²	1280 m ²
1550/71	3779 m ²	3728 m ²	3266/7	568 m ²	589 m ²
3114/16	10757 m ²	10521 m ²	3266/9	522 m ²	543 m ²
3114/17	13586 m ²	13318 m ²	3269/3	608 m ²	561 m ²
3114/18	9736 m ²	9529 m ²	3301/9	100990 m ²	100182 m ²
3114/22	1162 m ²	1139 m ²	3302/3	793 m ²	829 m ²
3119/33	973 m ²	947 m ²	3303/1	39433 m ²	38811 m ²
3128/4	1638 m ²	1753 m ²	3303/2	16268 m ²	16010 m ²
3180/1	16927 m ²	16799 m ²	3304/2	954 m ²	1062 m ²
3180/2	14660 m ²	14880 m ²	3304/7	2328 m ²	2151 m ²
3180/3	14427 m ²	14234 m ²	3356	1267 m ²	1290 m ²
3181/2	55 m ²	50 m ²	3357/2	1412 m ²	1360 m ²
3183	1511 m ²	1470 m ²	3357/4	1382 m ²	1350 m ²
3184	1477 m ²	1400 m ²	3358	1531 m ²	1570 m ²
3185/2	1611 m ²	1580 m ²	3367	1429 m ²	1120 m ²
3191	1941 m ²	1890 m ²	3371/1	1240 m ²	1209 m ²
3199/2	2978 m ²	2678 m ²	3372/1	1364 m ²	1315 m ²
3202	1495 m ²	1580 m ²	3373/1	1106 m ²	1084 m ²
3207	3344 m ²	3210 m ²	3375/1	1005 m ²	976 m ²
3208	1351 m ²	1300 m ²	3386/3	452 m ²	471 m ²
3209	1380 m ²	1320 m ²	3389/6	2758 m ²	3171 m ²
3259/5	447 m ²	414 m ²	3390/4	4375 m ²	4471 m ²

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich mitgeteilt. Der verfügbare Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut: „Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren“

Der Fortführungsnachweis kann in der Zeit **vom 25.03.2024 bis 25.04.2024 beim Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Dienstort Neustadt an der Weinstraße, Exterstraße 4, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder Dienstort Landau, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau** nach vorheriger Terminabsprache sowie im Internet unter <https://vermka-rheinpfalz.rlp.de/ueber-uns/oeffentliche-bekanntmachungen/-oeffentliche-mitteilungen> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez.

Michael Hemmer

Vermessungsdirektor

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.